

◆ ◆ ◆ ***Abwasserzweckverband***
"Weißer Schöps"

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweck-
verbandes „Weißer Schöps“
Kostensatzung (KostS)**

Fassung vom 24.04.2006

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), des § 45 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Kostenpflicht**

Der AZV erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Verwaltungsgebühr, Kostenverzeichnis**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 Sächs-VwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.
- (3) Sind für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

§ 4 **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigten werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs mit der Zurücknahme oder Erledigung.

§ 5 **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Kosten werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. Soweit eine schriftliche Kostenentscheidung ergeht, kann ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt werden.

§ 6 **Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung stehen. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen sind insbesondere, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 2. Fernsprechgebühren, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren, wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 **Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 06. Oktober 1997 außer Kraft.

Girbigsdorf, den 24.04.2006

.....
Verbandsvorsitzender
Kalkbrenner

.....
Stellv. Verbandsvorsitzender
Knack

Zur Veröffentlichung dieser Satzung weist der Abwasserzweckverband auf folgendes hin:

Nach §4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr.3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des AZV „Weißen Schöps“ vom

Lfd.	Amtshandlung	Gebühren in Euro
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten, Büchern und Pläne oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 100,00
2	Genehmigungen, Anordnungen, Zustimmungen bzw. Versagungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Satzungen oder ähnl. Bestimmungen	10,00 bis 5.000,00
3	Fristverlängerung Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der Genehmigung vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung/Zustimmung nach Nr.2	5,00 bis 1.000,00
5	Schreibgebühren	
5.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien - hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
5.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
5.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
5.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00
6	Ablichtungen (Fotokopien)	
6.1.1	Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 0,30
6.1.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 1,00
7	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen) für je angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung	

	von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahme- bewilligung und andere zum unmittel- baren Nutzen der Beteiligten vorge- nommenen Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 5.000,00
10	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00
11	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
12	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
13	Genehmigung und Überwachung von Ar- beiten die für Rechnungen Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausge- führt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließ- lich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	25,00
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gut- achten, Abnahmen, technische Arbeiten, und zwar für	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarsch- weg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00